

2085 C

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Neu übertragene Aufgaben an die BWB

86. Sitzung Hauptausschusses am 15. Oktober 2025

Bericht SenMVKU - II B 30 - vom 12. August 2025, rote Nr. 2085 A

96. Sitzung des Hauptausschusses am 21. Januar 2026

Zwischenbericht SenMVKU - II AbtL - vom 03. Januar 2026, rote Nr. 2085 B

Kapitel 0720 - Integrativer Umweltschutz -

Titel 67101 - Ersatz von Ausgaben -

Teilansatz Nr. 8 - Aktionsprogramm Trinkwasserbrunnen und -spender -

	Gesamttitel	Teilansatz lfd. Nr. 8
Ansatz 2026:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2027:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2025:	7.597.000 €	2.300.000 €
Ist 2025:	2.721.462 €	1.074.197 €
Verfügungsbeschränkungen:	2.100.000 €	0 €
Aktuelles Ist (Stand 23.01.2026):	0 €	0 €

Kapitel 0720 - Integrativer Umweltschutz -

Titel 67101 - Ersatz von Ausgaben -

Teilansatz Nr. 9 - Für Betrieb und Unterhaltung der Landesnotbrunnen -

	Gesamttitel	Teilansatz lfd. Nr. 9
Ansatz 2026:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2027:	1.106.000 €	0 €
Ansatz 2025:	7.597.000 €	3.847.000 €
Ist 2025:	2.721.462 €	745.046 €
Verfügungsbeschränkungen:	2.100.000 €	0 €
Aktuelles Ist (Stand 23.01.2026):	0 €	0 €

Kapitel - Integrativer Umweltschutz -
0720

Titel 89101 - Zuschüsse an die Berliner Wasserbetriebe für
Gewässergütemaßnahmen im Bestand der
Straßenregenentwässerung-

Ansatz 2026:	200.000 €
Ansatz 2027:	200.000 €
Ansatz 2025:	7.000.000 €
Ist 2025:	6.512.387 €
Verfügungsbeschränkungen:	470.000 €
Aktuelles Ist (Stand 23.01.2026):	0 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenMVKU

wird gebeten, dem Hauptausschuss zum 31.01.2026 einen Folgebericht zu den an die Berliner Wasserbetriebe neu übertragenen Aufgaben aufzuliefern und die Datenlage hinsichtlich aller vorhandenen Brunnen darzustellen. Werden die BWB eigene Kompetenzen aufbauen? Wie lang gilt der mit den BWB zur Wartung der Pumpen abgeschlossene Vertrag?

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im Nachgang zur Sitzung die Fragestellung schriftlich wie folgt ergänzend konkretisiert:

Bitte um Sachstandsbericht zum 31.01.2026 zu allen drei Aufgaben, die mit dem Doppelhaushalt 2026/27 an die Berliner Wasserbetriebe übertragen wurden (Trinkwasserbrunnen, Notbrunnen, Gewässergütemaßnahmen). Bitte um Darstellung, welche Mehrmittel die BWB aufgrund der neuen Aufgaben erhält.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Aufgrund der Komplexität des Prüfprozesses unterschiedlicher Finanzierungsvarianten und der erforderlichen intensiven Abstimmung mit den zuständigen Verwaltungen und den BWB konnte der Prozess bislang nicht abgeschlossen werden.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 29e Abs. 6 BWG trägt das Land Berlin die Kosten der Abwasserbeseitigung in Bezug auf die öffentlichen Straßen einschließlich der **Regenwasserbehandlung und Maßnahmen im Mischsystem (Gütebauprogramm)** nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin gegenüber den BWB hat das Land Berlin diese Kosten zu tragen (Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12.02.2007 – Az.: 34 A 31.04 – juris Rn. 67, 84).

Gleichermaßen muss die **Bereitstellung von Trinkbrunnen** durch das Land Berlin finanziert werden. Zwar sind die Trinkbrunnen nach § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 37a Abs. 1 S. 2 BWG bereits gesetzliche Aufgabe der BWB. Hieraus folgt allerdings nicht zwangsläufig eine Finanzierungslast (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 12.02.2007, Az. 34 A 31.04). Gebühren können deshalb nicht erhoben werden, weil die Bereitstellung der Trinkbrunnen keinem bestimmten Gebührenschuldner zuzurechnen ist, sondern der Allgemeinheit zugutekommt.

Die Aufgaben der **Unterhaltung und Instandsetzung der Notbrunnen** sind den BWB gesetzlich nicht zugewiesen. Grundsätzlich sind für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall der Bund (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) und im Übrigen (als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr) die Länder zuständig (Art. 70 Abs. 1 GG). Wie bei den Trinkbrunnen (s. o.) wäre die Wartung und Reparatur der Notbrunnen keinem Gebührenschuldner zuzurechnen. Mit den BWB wurde im April 2025 ein Vertrag zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassernotbrunnen geschlossen. Auf Basis einer Verpflichtungsermächtigung konnte eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 vereinbart werden. Die Durchführung der halbjährlichen Komplexkontrollen einschließlich kleinerer Reparaturmaßnahmen erfolgt durch Personal der BWB, für die Durchführung größerer Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die BWB Unternehmen beauftragt.

Die Finanzierung wird im Haushaltsjahr 2026 weiter aus dem Einzelplan 07, insbesondere aus dem Kapitel 0720 erfolgen. Die Gewässergütemaßnahmen werden weiter aus Titel 89101, die Trink- und Notbrunnen aus Titel 67101 finanziert. Die Ausgaben für die Straßenentwässerung werden aus Kapitel 0730, Titel 89101 geleistet. Für Maßnahmen u.a. für die Straßenregenentwässerungsanlagen stehen außerdem noch neu bei 2980, MG 07, Titel 89101 Mittel für 2026/2027 zur Verfügung. Die benötigten Mittel werden durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt